8 *

- (1) Die Versender im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, denen von dem Besteller aus dem demotratischen Sektor von Groß-Berlin die Ausfertigungen 1 bis 3 eines Warenbegleitscheines M 70a, nämlich
 - 1. Warenbegleitschein,
 - 2. Kontrolischein,
 - 3. Auslieferungsnachweis,

übersandt werden, füllen vor Abfertigung der Sendung in allen drei Exemplaren die Menge in handelsüblichen Einheiten (Gewicht, Stückzahl od. ä.) der tatsächlich zum Versand gelangenden Ware aus, unterschreiben die Ausfertigungen 1 und 2 und fügen diese der Sendung bei.

- (2) Die Ausfertigung 1 (Warenbegleitschein) begleitet die Ware bis zum Empfänger. Die Ausfertigung 2 wird am Kontrollpunkt einbehalten.
 - (3) Die Ausfertigung 3 (Auslieferungsnachweis) verbleibt beim Versender und ist mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.

§ 8

Beim Versand von Waren aus dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin nach Plätzen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Ausfüllung der Formulare vom Versender vorgenommen wird.

§ 9

- (1) Die gemäß §§ 6 und 7 ordnungsmäßig ausgestellten Warenbegleitscheine gelten als rechtsgültige Warenbegleitscheine im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. April 1950 sowie der Zweiten Durchführungsbestimmung vom
- 15. Juli 1949 zur Anordnung über die Versandverpflichtung